vnschuldig, wie er selber am Creuz erkennt. M. Felix Bidenbach, Fürstl. Würtenbergischer Hofprediger sagt vber dem nachtessen, man müsse solches M. Cælio zuschreiben, daß er forthin solchen neuen Heiligen in Calender setzet.

Es hat die Disputation biß nach fünff Vhr gewehret, allsdann J. F. Dlht. vnd Gn. finem imponirt.

„ Im aufstehen haben J. F. Gn. Pfalzgr. Philips Ludwig sich seer gnedig gegen allen „Theologen erzeiget, die Hand einem jeden innsonderheit auß den vnsern, wiewol vnwürdigen, „gebotten: auch hernach, zur Anzeigung der Hoffnung, so J. F. G. von diesem Colloquio „geschöpfet, den Theologen gnedig sagen lassen: Gebet Gott die Ehre vnnd fahret allso fort, „Gott wird weitter Gnad geben.

Was die Acta belangt, hat mans von Anfang vns alle zu lesen vberreicht, welches aber wegen innstehenden cursus disputationis, & meditationibus, so darzu gehören, nicht sein können.

Sonsten in consignando Cursu Disputationis, vnd alle Acta denen wir beywohnen, erkennen wir vns schuldig, E. F. Dhlt. Befehlich treulich nachzusetzen, vnnd wollen auch solches vnterthenigst nach allem Vermögen verrichten. Thun hiemit ꝛc. ꝛc.

P. S.

Gnedigster Fürst vnd Herr, sollen E. F. Dlht. wir vnterthenigst nicht pergen, daß heute, den 19. Nov. 7. matuta J. F. Gn. Lanndgraf von Leuchtenbergk ꝛc. sich auch zum Colloquio in ermeldter Session funden. Was aber in solcher Session fürgangen, haben wir, wegen angestellten tertia Sessione post meridiem jezo nicht berichten können. Damit aber E. F. Dlht. solches auffs allereheste vnd mit nehister Post certificirt werden, wollen wir allen müglichsten Fleiß anwenden. In genere ist allein das zu melden, daß, do in erster Session absurda fürgangen, dieselbe in altera heuffiger vnd greulicher worden. Datum ut supra. pag. 48.

Nr. IV.

Der Dritte Bericht vom 23. Novembr. d. a.

P. P.

GNedigster Herr. Ehe die Jesuiten allhie zu Regenspurg inn die Schrancken kommen, vnd den Theologis Augspurgischer Confession confrontirt worden, haben sie viel hochtrabender vnd ruhmrediger auch spöttlicher vnd verächtlicher Wort außgestossen: gleich alls hetten dieselbe nicht das Herz, daß sie ihnen dörfften vnder augen gehen, vnd ob schon aus forcht Ihrer Fürsten oder aus schew der Schand sie sich etwas vnterstehen möchten, so würde es doch vnuomöthen sein, sich viel zubemühen, dann auch Ihre (der Jesuiten) Schüler in prima classe Ihnen gewachsen genug sein sollten ꝛc. Aber da sie ihre Prob in der that selber erweisen vnd thun sollten, haben E. F. Dlht. wir auß der **ersten** Session vnterthenigst bericht, wie sie es præstirt, vnd wie dapffer sie sich gehallten ꝛc. **Die andere** Session den 19. huius 7. matutina, haben sie vorige absurda zwar beschneiden wollen, aber doch allso, daß sie nichts daran verbessert, dann sie auch nicht dauor wollten angesehen sein, alls die etwas vnrechts proponirt vnd defendirt hetten. Demnach, da es nun, in Beisein der vier fürstlichen Personen (dann J. F. G. Herr Landgr. von Leuchtenberg weder diese noch folgende Session dem actui beygewohnet) zu weitterer Continuirung des Colloquii kommen, haben sie weiters nichts ausgericht, denn daß sie zu mehrern absurdis gedrungen worden, vnd zwar nicht ohn Vrsach, weil aus einem bösen principio nichts guetes folgen mag. pag. 48.

Dann ihr propositio ist, daß die H. von Gott eingegebene Schrifft nicht sey die einige, völlige vnd gewisse Richtschnur, auf welche die Kirch Gottes in allen Glaubens-Sachen vnd Gottesdiensten stehen soll vnd müsse. Sondern der Bapst sey, nach welchem man sich hierinnen richten, vnd desselben Willen, Wort vnd Gebot vor Augen haben müsse, alls welcher in keine Weg irren könne, so offt er in Glaubens- vnd Religions-Sachen pro Authoritate etwas decernire und schliesse, gleichwie auch die Hohenpriester im alten Testament dergestalt niemals sollen geirret haben.

Vnd auff daß sie solches principium erhalten vnd behaupten möchten, haben sie stracks wider die Schrifft sich sezen vnd armiren müssen. Derowegen do ihnen die klare sprüch vnd Historien derselben vnter Augen gestellt worden, alls Es. 8. Ad legem & testimonium &c. Devt. 4. 10. 12. Quod præcipio tibi, hoc TANTVM facito &c. antworttet der Jesuit, Der Befehl gehe allein an die Layen vnd priuat Personen, mit nichten aber den Hohenpriester, Babst oder seine Geistlichen vnd Prelaten. Gleich alls weren dieselbe an Gottes Wort pag. 60.